



Informationsblatt Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen (§ 41 BBhV)

Ärztliche Früherkennung und Vorsorge

Die Aufwendungen aus Anlass von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig (§ 41 BBhV, Gebührensätze nach GOÄ 27, 28 und 29):

- bei Kindern bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres die Aufwendungen für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden (vgl. Kinder-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses und Anlage 13 zu § 41 Abs. 1 Satz 3 BBhV; U1 bis U11);
- bei Kindern und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 13. und dem vollendeten 14. Lebensjahr (J1) sowie zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr (J2) die Aufwendungen für je eine Untersuchung zur Früherkennung von Erkrankungen, die die körperliche, geistige und soziale Entwicklung im nicht geringfügigen Maße gefährden, wobei die Untersuchung auch bis zu 12 Monate vor und nach diesem Zeitintervall durchgeführt werden kann (Toleranzgrenze) (vgl. Jugendgesundheitsuntersuchungs-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie Anlage 13 zu § 41 Abs. 1 Satz 3 BBhV);
- bei Frauen und Männern vom vollendeten 18. Lebensjahr die Aufwendungen für die Früherkennung von Krebserkrankungen (§ 41 Absatz 1 Satz 2 BBhV in Verbindung mit § 25 Absatz 2 SGB V - vgl. Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des G-BA),
- bei Frauen und Männern vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Ende des 35. Lebensjahres einmalig die Aufwendungen für eine Gesundheitsuntersuchung, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie des Diabetes mellitus (§ 41 Absatz 1 Satz 2 BBhV in Verbindung mit § 25 Absatz 1 SGB V - vgl. Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie des G-BA), ab dem vollendeten 35. Lebensjahr an allen 3 Jahren
- Einmaliges Screening auf Bauchortenaneurysmen für männliche Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (§ 41 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 25 SGB V - vgl. Gesundheitsuntersuchungsrichtlinie des G-BA)
- Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- und Eierstockkrebsrisiko (Anlage 14 zu § 41 Absatz 3 BBhV)

- Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko (Anlage 14a zu § 41 Absatz 4 BBhV)
- medikamentöse Präexpositionsprophylaxe zur Verhütung einer Ansteckung mit HIV (§ 41 Abs. 5 BBhV)
- Telemedizinische Betreuung (Telemonitoring) bei chronischer Herzinsuffizienz (Nummer 1.1 der Anlage 13 zu § 41 Absatz 1 Satz 3 BBhV)

Zahnärztliche Früherkennung und Vorsorge

Beihilfefähig sind Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, und Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe). Ebenfalls beihilfefähig sind Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach Abschnitt B und den Nummern 0010, 0070, 2000, 4050, 0455 und 4060 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte und Nummer 1 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte.

Schutzimpfung

Die Kosten für Schutzimpfungen nach der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses – ergänzt durch Nummer 2 der Anlage 13 zu § 41 Absatz 1 Satz 3 BBhV – sind grundsätzlich beihilfefähig, ausgenommen jedoch solche aus Anlass privater und dienstlich veranlasster Reisen ins Ausland.

Aufwendungen für Leistungen, die im Rahmen von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und von Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden und über den Leistungsumfang der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses hinausgehen, können nicht als Vorsorgemaßnahmen anerkannt werden. Es muss geprüft werden ob es sich um eine Diagnose oder eine medizinisch notwendige Behandlung handelt.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gern zur Verfügung.